


Lauterbacher Anzeiger	Schlitzer Bote	Vogelsberg Wochenbote	Oberhessen Kurier	Fulda aktuell	Datum Donnerstag 29.10.2020
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Herr Sailer selbst



**Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Stadtteil Rimlos**  
**Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Im Feldchen“ gemäß § 34**  
**Abs.4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB**  
**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1**  
**Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3**  
**Abs.2 BauGB - Entwurfsoffenlage**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach hat am 03.09.2020 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Im Feldchen“ gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB im Stadtteil Rimlos beschlossen.

(2) Geplant ist die Abgrenzung und Festlegung der bebauten Ortsteile im Bereich nordwestlich der Straße Im Feldchen, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen entsprechend geprägt ist. Der bestehende Bebauungsplan Rimlos Nr. 2 weist für den Bereich kein bebaubares Grundstück aus. Geplant ist daher die Neuausweisung eines Baugrundstückes westlich der Straße, da dieser Bereich bereits über die Straße Im Feldchen erschlossen ist, über den Flächennutzungsplan aber nur bedingt als bestehende Siedlungsfläche (Dorfgebiet und landwirtschaftliche Fläche) dargestellt wird. Der Ortsrand erfährt in diesem Bereich eine sinnvolle städtebauliche Abrundung. Zur Ausweisung gelangt analog der angrenzenden Nutzungen ein Allg. Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO.

(3) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Betroffen sind in der Gemarkung Rimlos, in der Flur 1, die Flurstücke 36/10tlw., 38/12, 39/16tlw. (Straße Im Feldchen) und 64/8tlw. (Lauterbacher Straße).

(4) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Gemäß § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB gegeben.

(6) Im vereinfachten Verfahren, das bei einem Satzungsverfahren nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden ist, wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a Abs.1 BauGB) abgesehen wird.

(7) In Ausführung des § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planunterlagen der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung (Plankarte und Begründung) in der Zeit vom **06.11.2020 – 07.12.2020 einschließlich** in der Stadtverwaltung Lauterbach, Bürgerbüro, Markplatz 14, 36341 Lauterbach, Zentrale, Erdgeschoss während der Dienststunden der Verwaltung, sowie nach Vereinbarung, öffentlich aus. In Ergänzung der o.g. Ausführungen weist die Stadt Lauterbach aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen für die Öffentlichkeit auf die entsprechend angepassten Öffnungszeiten der Verwaltung und auf geänderte und ergänzte Einsichtmöglichkeiten der Planunterlagen hin.

Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Äußerung von Anregungen und Hinweisen, z.B. schriftlich oder zu Protokoll. Die Stellungnahmen können auch, unter Angabe des Bebauungsplanes, per E-Mail (fischer@fischer-plan.de) abgegeben werden.

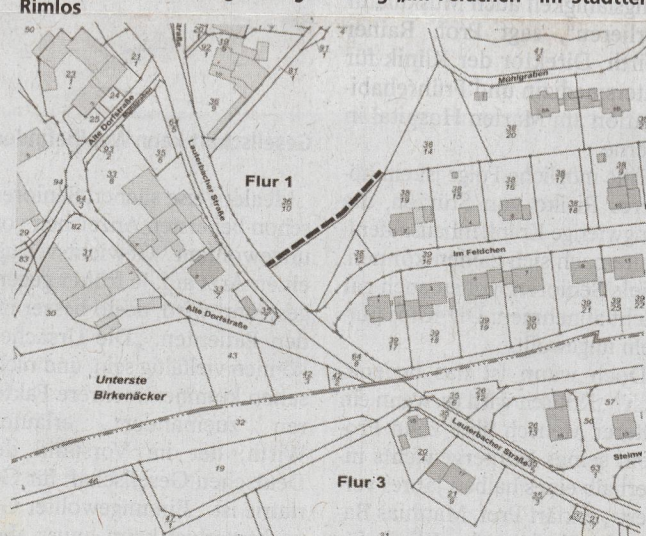
Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zur Planung während der durch die Corona-Pandemie verursachten geänderten Dienststunden vorgebracht werden, wobei im öffentlichen Interesse auf die Notwendigkeit der vorherigen telefonischen Vereinbarung hingewiesen wird. Die Termine können über das Stadtbauamt unter Tel.: 06641 / 184 139 oder 135 sowie die Zentrale unter: 06641 / 184 0 zu den geänderten Dienststunden vereinbart werden. Während der geänderten Dienststunden und bei geschlossener Eingangstür der Verwaltung kann durch „Klingeln“ oder auf „telefonischen Zuruf“ die Tür geöffnet werden. Die Planunterlagen liegen in einem separaten Raum aus.

(8) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage [www.lauterbach-hessen.de](http://www.lauterbach-hessen.de) unter der Rubrik **Stadtverwaltung / Rathaus aktuell / städtische Bekanntmachungen und Ausschreibungen** eingesehen und heruntergeladen werden. Durch Abgabe einer Stellungnahme per Email kann das Aufsuchen der Verwaltung und das Einsehen der Unterlagen vor Ort vermieden werden.

(9) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

(10) Gemäß § 4b BauGB hat die Stadt Lauterbach das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung der Verfahren nach BauGB beauftragt.

**Übersichtskarte Plangebiet**  
**Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Im Feldchen“ im Stadtteil Rimlos**



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab  
Der Magistrat  
der Kreisstadt Lauterbach  
Vollmöller  
Bürgermeister

Lauterbach, 29.10.2020